## Planzeichenerläuterung

nach BauGB i.V.m. BauNVO und PlanZVO 1990

### Maß der Baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB, § 16 BauNVO)

Grundflächenzahl 0,6

II Zahl der Vollgeschosse

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

J/N

Überschreitung zulässig (Ja / Nein)

(§ 9 Abs. 1 Nr.2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

Baugrenze

Bestehender Trafo

Flächen für Versorgungsanlagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

Hauptversorgungsleitung unterirdisch **⋄⊸⋄⊸**⊸

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen

Α Abwasser

für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen

Umgrenzung Landschaftsschutzgebiet im Sinne des Naturschutzrechtes Geschützte Biotope gemäß § 22 des

Saarländischen Naturschutzgesetzes

Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), D die dem Denkmalschutz unterliegen

Stadterhaltung und Denkmalschutz

(§ 9 Abs. 6. § 172 Abs. 1 BauGB)

Sonstige Planzeichen

Nutzungsschablone

**2 WO** 

1. Planungsrechtliche Festsetzungen

(§ 9 BauGB und BauNVO)

1.2.2 Vollgeschosse

(§ 20 BauNVO)

1.3 Überbaubare Grundstücksflächen

1.4 Höchstzulässige Zahl der Wohnungen

in Wohngebäuden

§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

1.5 Flächen für Versorgungsanlagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

1.6 Führung von Unterirdischen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

Versorgungsanlagen und -leitungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 23 BauNVO)

1.1 Art der baulichen Nutzung

mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Kontaminations - Verdachtsfläche

Grundflächenzahl

(§ 9 Abs. 7 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

0,3 GRZ pro Gebäude Überschreitung Zulässige Zahl der N II Vollgeschosse zulässig Ja / Nein

Zulässige Zahl der

Wohnungen

### Festsetzungen gem. § 9 BauGB i.V.m. BauNVO

Teil B: Textteil

1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 BauGB und §§ 16 - 21 BauNVO)

(§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB und §§ 1 - 15 BauNVO)

1.2.1 Grundflächenzahl (§ 9 Abs. 1 BauNVO)

> BauGB i.V.m. § 19 BauNVO gem. Planeinschrieb festgesetzt.

siehe Plan

errichten.

hier:

siehe Plan,

Bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, bis zu 50 vom Hundert, höchstens jedoch bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8 überschritten

Gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO darf die zulässige

Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten

Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO

Siehe Planeinschrieb in der Nutzungsschablone

Die Grundflächenzahl wird gem. § 9 Abs. 1

Grundfläche durch die Grundfläche von:

werden. In der Nutzungsschablone sind die Bereiche des Plangebietes gekennzeichnet, in denen gem. § 19

Abs. 4 BauNVO eine Überschreitung der GRZ

siehe Planeinschrieb in der Nutzungsschablone,

Die Zahl der Vollgeschosse wird gem. § 9 Abs. 1

durch die o.g. Anlagen nicht zulässig ist.

Nr. 1 BauGB i.V.m. § 20 Abs. 1 BauNVO für das Plangebiet auf max. 2 bzw. max. 3 Vollgeschosse festgesetzt.

Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß (bis max. 0,5 m) kann im Bereich der Baugrenzen gestattet werden.

> Siehe Planeinschrieb in der Nutzungsschablone Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB wird die höchstzulässige Zahl der Wohnungen pro

Die Gebäude sind innerhalb der im Plan durch

Baugrenzen gekennzeichneten Standorte zu

Siehe Plan

bestehende Trafostation der "energis"

Wohngebäude gem. Planeinschrieb festgesetzt.

Siehe Plan

Erdgasleitungen und 10-kV- Versorgungshier: leitungen der "energis"; Hauptabwassersammler des EVS

Siehe Plan 1.7 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

Geh- und Fahrrecht zugunsten der Allgemeinheit (Erschließung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen)

hier:

hier:

(§ 9 Abs.7 BauGB)

1.8 Räumlicher Geltungsbereich

Die genauen Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans sind der Planzeichnung zu entnehmen.

des jeweiligen Leitungsträgers

# Nachrichtliche Übernahmen

gem. § 9 Abs. 6 BauGB

Landschaftsschutzgebiet

Geschützte Biotope

(gem. § 22 SNG)

Denkmäler

(gem. SDSchG)

Siehe Plan

Der rückwärtige Bereich der Hilschbacher Straße 52 und 54 liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes L.5.03.01.2 (Verordnung vom 12.11.1991).

Die in der Verordnung festgelegten Verbote und genehmigungspflichtigen Handlungen sind zu beachten. Es sind alle Handlungen, die die Natur schädigen, den Charakter des Gebietes verändern,

den Naturgenuss beeinträchtigen, das

Landschaftsbild verunstalten oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen zu unterlassen.

Innerhalb des Planungsgebietes befindet sich ein

nach § 22 SNG geschütztes Biotop (Ufergehölzsaum des Hilschbach). Maßnahmen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung des Biotopes führen können, sind unzulässig. Die oberste Naturschutzbehörde kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn die Beeinträchtigungen

der Biotope ausgeglichen werden können oder die Maßnahme aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls notwendig ist. Einzeldenkmäler,

Bauliche Änderungen und Änderungen in der Freiflächengestaltung in der Umgebung des Denkmals bedürfen der denkmalrechtlichen Genehmigung.

hier: Hilschbacher Straße 17 und 34

### Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind Munitionsgefahren nicht auszuschließen. Eine

Hinweise

Alter Bergbau

Denkmalschutz

Munitionsgefahren

Anforderung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes sollte frühzeitig vor Beginn der Erdarbeiten erfolgen. Bei Ausschachtungsarbeiten ist auf Anzeichen von altem Bergbau zu achten und dies gegebenenfalls dem Oberbergamt für das Saarland und das Land

vorsorgliche Überprüfung durch den

Rheinland-Pfalz mitzuteilen

verdacht auftritt.

Kampfmittelräumdienst wird empfohlen. Die

Altlastenverdachtsflächen

Die Zulässigkeit von Bauvorhaben in den in der Planzeichnung dargestellten altlastenverdächtigen Flächen (Kontamination Verdachtsflächen) ist gemäß den Bodenschutzgesetzen gutachterlich zu belegen. Die Untersuchungen sind mit der zuständigen Unteren Bodenschutzbehörde und dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz abzustimmen. Diese Regelung gilt auch für andere Flächen, falls dort im Rahmen der Bauvorhaben ein Altlasten-

Unterirdische Versorgungsanlagen Baumaßnahmen in der Nähe von oberirdischen sowie unterirdischen Versorgungsanlagen sind grundsätzlich vorher der energis anzuzeigen bzw.

ist eine Einweisung einzuholen. Auf die Anzeigepflicht und das befristete Veränderungsverbot bei Bodenfunden gem. § 12 SDSchG wird hingewiesen.

### 2008 (BGBI. I S. 2986), zuletzt geändert durch Art. Gesetz Nr. 1502 vom 12. Juni 2002, zuletzt 9 des Gesetzes zur Neuregelung des geändert durch Art. 10 Abs. 9 Wasserrechts vom 31. Juli 2009 (BGBI. I S. 2585) VerwaltungsstrukturreformG vom 21. 11. 2007

### Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31. Juli 2009 (BGBI. I S. 2585)

Bund:

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBI. I S. 133), zuletzt geändert durch

Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von

Bereitstellung von Wohnbauland (Investitions-

erleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom

Investitionen und der Ausweisung und

Verordnung über die Ausarbeitung der

22. April 1993 (BGBI. I S. 466)

2585)

(BGBI. I S. 2585)

(BGBI. I S. 2585)

Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der

I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 4 des

Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBI.

Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBI. I S. 58) Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.Juli 2009 (BGBI. I S.

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBI. I S. 2542) Gesetz zum Schutz vor schädlichen

Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz BlmSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 15b des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31. Juli 2009

Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen,

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz -BBodSchG) vom 17. März 1998, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 09. Dezember 2004 (BGBI. I S. 3214)

Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung

(BBodSchV) Vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554),

Neuregelung des Wasserrechts vom 31. Juli 2009

zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes zur

### Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt des Saarlandes S. 682), zuletzt

676)

Land:

Gesetzliche Grundlagen

geändert durch Art.3 i.V.m. Art.4 des Gesetze Nr.1673 zur Einführung der elektronischen Form für das Amtsblatt des Saarlandes vom 11.02.09 (Amtsblatt des Saarlandes S.1215) Gesetz zum Schutz der Natur und Heimat im

Saarland (Saarländisches Naturschutzgesetz

SNG), Artikel 1 des Gesetzes Nr. 1592 zur

Neuordnung des Saarländischen

Kommunalselbstverwaltungsgesetz (KSVG) in der

Saarländisches Landesplanungsgesetz (SLPG),

(Amtsblatt des Saarlandes S. 2393)

Naturschutzrechts vom 05. April 2006 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 726), geändert durch Art. 3 i.V.m. Art. 5 des Gesetzes Nr. 1661 zur Einführung einer Strategischen Umweltprüfung und zur Umsetzung der SUP-Richtlinie im Saarland vom 28.10.08 (Amtsblatt des Saarlandes 2009 S. 3) Saarländisches Wassergesetz (SWG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1994) zuletzt

geändert durch Artikel 1 des Gesetzes Nr. 1678

vom 11. März 2009 (Amtsblatt des Saarlandes S.

Saarländisches Denkmalschutzgesetz (SDSchG), Artikel 1 des Gesetzes zur Neuordnung des saarländischen Denkmalrechts vom 19. Mai 2004 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1498), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes Nr. 1688 vom 17. Juni 2009 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1374)

Landesbauordnung (LBO), Artikel 1 des Gesetzes Nr. 1544 zur Neuordnung des Saarländischen Bauordnungs- und Bauberufsrechts vom 18. Februar 2004 (Amtsblatt des Saarlandes S. 822), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes Nr. 1639 vom 21. November 2007 (Amtsblatt des

Saarlandes 2008 S. 278) Saarländisches Nachbarrechtsgesetz vom 28. Februar 1973 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 210), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Juli

2004 (Amtsblatt des Saarlandes S. 822) Saarländisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (SBodSchG)-Saarländisches Bodenschutzgesetz vom 20. März 2002 (Amtsblatt des Saarlandes S. 990) zuletzt geändert durch Art.10 Abs.3 i.V.m. Art.14 des Gesetzes Nr.1632 zur Reform der saarländischen Verwaltungsstrukturen vom 21.11.07 (Amtsblatt

des Saarlandes S.2393)

## Verfahrensvermerke

### Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Riegelsberg hat in seiner Sitzung am 18.05.2009 die Aufstellung des Bebauungsplans "Hilschbach" beschlossen (§ 2 Abs.1 BauGB).

Der Aufstellungsbeschluss wurde am 28.10.2009 durch Veröffentlichung ortsüblich bekannt gemacht.

Die von der Planung berührten Behörden und

Frühzeitiges Beteiligungsverfahren

sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom 20.10.2009 frühzeitig von der Planung unterrichtet (§ 4 Abs.1 und § 2 Abs.2 BauGB). Den von der Planung berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden wurde Frist bis zum 07.12.2009 zur Stellungnahme gegeben. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde im Rahmen einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen vom 05.11.2009 bis 07.12.2009 durchgeführt (§ 3 Abs.1 BauGB). Sie wurde am 28.10.2009 ortsüblich bekannt

## Auslegung

gemacht.

Sitzung am 25.01.2010 den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit

Der Rat der Gemeinde Riegelsberg hat in seiner

Schreiben vom 08.02.2010 von der Auslegung benachrichtigt (§ 4 Abs.2 BauGB). Der Entwurf des Bebauungsplans hat mit der Begründung in der Zeit vom 11.02.2010 bis einschließlich zum 12.03.2010 während der

03.02.2010 durch Veröffentlichung ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

MIT ILLOW AND AND STORE TO

Ort und Dauer der Auslegung wurden am

Dienststunden öffentlich ausgelegen

(§ 3 Abs.2 BauGB).

### Abwägung und Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Riegelsberg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 27.04.2010 die abgegebenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden geprüft.

Der Rat der Gemeinde Riegelsberg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 27.04.2010 den Bebauungsplan "Hilschbach" gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Riegelsberg, den

Ausfertigung

Der Bebauungsplan ""Hilschbach" wird hiermit ausgefertigt.

2 0. MAI. 2010 EINDE RIEGELSBERG Burgermeieter Der Bürgermeister

Inkrafttreten

Der Beschluss des Bebauungsplans "Hilschbach" als Satzung sowie die Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und bei der über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurden am 26.05.2010 ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

GEMEINDE RIEGELSBERG

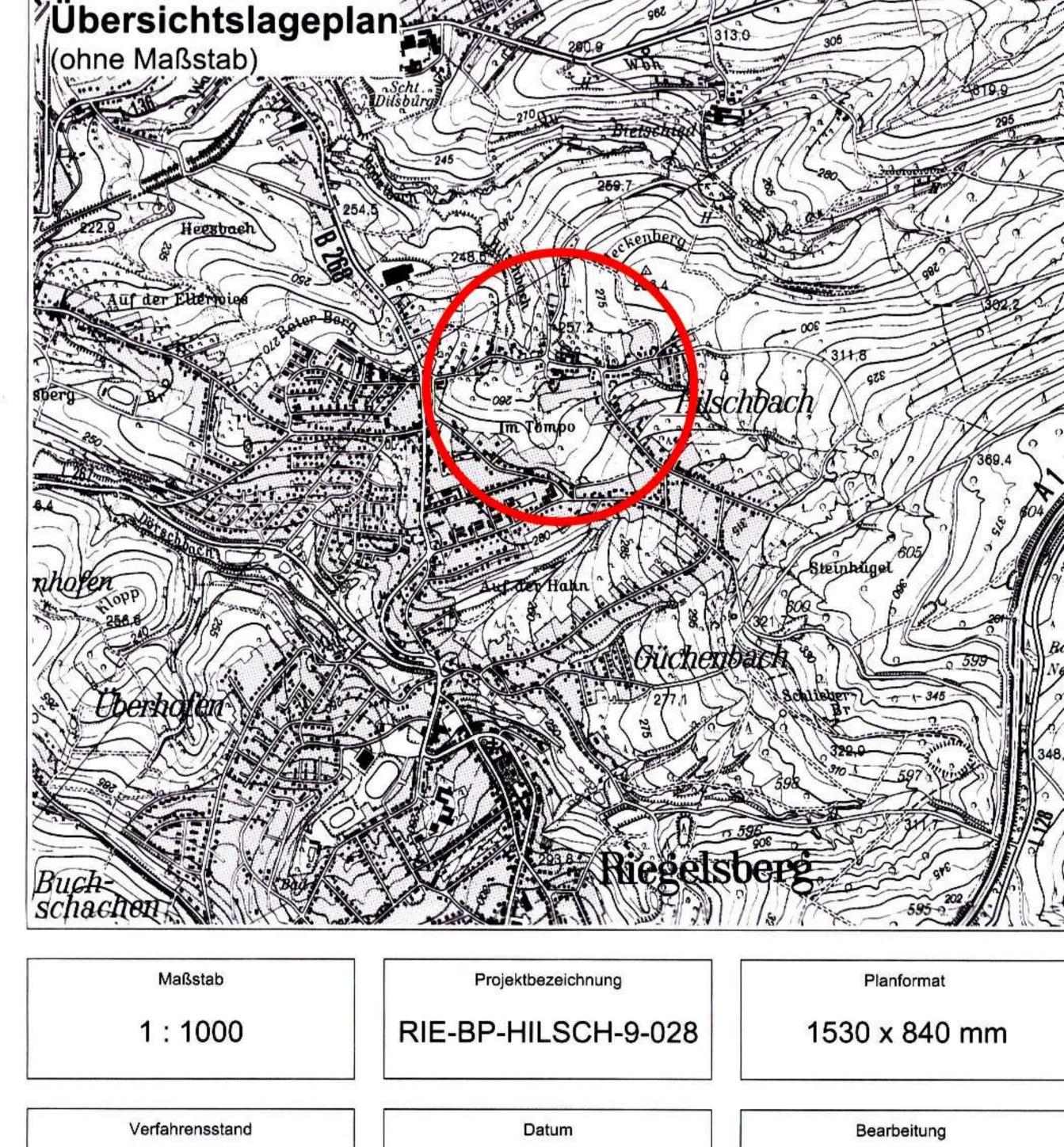
O 2. JUN. 2010 Riegelsberg, den

damit in Kraft getreten.

Der Bebauungsplan "Hilschbach" ist

Der Bürgermeister





## Gemeinde Riegelsberg

Ingenieurgesellschaft für angewandte Raum-, Grün-, Umwelt- und Stadtplanung mbH

Am Homburg 3 66123 Saarbrücken Tel : 0681 / 380 16 60 Fav: 0681 / 380 16 70 info@arguseen

17.05.2010

Bebauungsplan "Hilschbach"

Dipl. Geogr. Th. Eisenhut

Ein Unternehmen der

Dipl. Geogr. M. Siersdorfer



Satzung